

**DER REGIONALRAT
DES REGIERUNGSBEZIRKS DÜSSELDORF**

Nr. / Sitzung	StA	VA	71. PA	RR
Datum			28.06.2018	
NIEDERSCHRIFT				
Düsseldorf, den 20. August 2018				

Ort der Sitzung: Plenarsaal, Bezirksregierung Düsseldorf
Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr
Ende der Sitzung: 11.40 Uhr
Teilnehmer: siehe beigefügte Anwesenheitslisten

Tagesordnung

1. **Formalien**
2. **Genehmigung der Niederschrift über die 70. Sitzung des Planungsausschusses am 15.03.2018**
3. **Vorstellung der Ergebnisse der Klimaanalyse für Nordrhein-Westfalen**
Vortrag von Herrn Dipl.-Ing. Raupl. Niklas Raffalski (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)

4. **Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)**
hier: Verfahrensbeteiligung

Vorlage: 4/ 71 PA bzw. 4/ 73 RR

5. **Information und aktueller Stand zur Luftreinhalteplanung im Bezirk**
hier: Berichterstattung und Beschlussfassung

Vorlage: 5/ 71 PA bzw. 5/ 73 RR

6. **Rohstoffmonitoring**
 - a) Abgrabungsmonitoring NRW – Lockergesteine – Monitoringbericht des Geologischen Dienstes NRW für das Planungsgebiet Düsseldorf (Stand 01.01.2018)
 - b) Rheinblick – Das Regionalmonitoring der Regionalplanungsbehörde für die Planungsregion Düsseldorf – Auswertungsbericht Festgesteine zum Stichtag 01.01.2018

Vorlage: 6/ 71 PA

7. **Information der Verwaltung**

8. **Verschiedenes**

TOP 1: Formalien

Der Vorsitzende des Planungsausschusses, Herr Hildemann (SPD), begrüßt alle Anwesenden, insbesondere Herrn Raffalski vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Herrn Schäfer vom Geologischen Dienst NRW sowie Frau Dr. Renz vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW.

Im Anschluss eröffnet der Vorsitzende die Sitzung, weist auf die zahlreichen Tischvorlagen hin und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Der Vorsitzende sagt, nach interfraktioneller Abstimmung werden die Beschlussfassungen und anstehenden Diskussionen zum Konverter und Landesentwicklungsplan NRW (TOP 4) in den Regionalrat geschoben. Insbesondere das Thema Konverter soll während der Klausurtagung in der kommenden Woche ausführlich beraten werden.

Herr Papen (CDU) schlägt im Namen seiner Fraktion und der FDP/FW-Fraktion für den zweiten Tag der Klausurtagung vor, über die Regionalplanungsbehörde einen Vertreter der Firma Amprion GmbH für anstehende Fragen und eine erneute Sachstandsdarstellung zum Thema Konverterstandort einzuladen und die Tagesordnung der Klausurtagung entsprechend zu ergänzen.

Herr Krause (Bündnis 90/ Die Grünen) erklärt, seine Fraktion unterstütze diesen Vorschlag. Auch bittet er gemäß Antrag seiner Fraktion vom 18.06.2018, einen ordentlichen Tagesordnungspunkt zum Thema Konverter auf die Tagesordnung der Regionalratssitzung zu setzen.

Die Tagesordnung wird festgestellt.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die 70. Sitzung des Planungsausschusses am 15.03.2018

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Der Planungsausschuss genehmigt die Niederschrift.

TOP 3 Vorstellung der Ergebnisse der Klimaanalyse für Nordrhein-Westfalen
Vortrag von Herrn Dipl.-Ing. Raupl. Niklas Raffalski (Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)

Herrn Raffalski vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) stellt in einem Kurzvortrag die Ergebnisse der Klimaanalyse NRW vor.

*Die Power Point Präsentation ist der Niederschrift als **Anlage 1** beigelegt. Diese und die Sprachaufzeichnung finden Sie auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf im Sitzungsarchiv der 71. Planungsausschusssitzung:*

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2018/71PA_TOP3_Vortrag_Klimaanalyse.pdf

http://video.brd.nrw.de/BRD/archive_high/regio2018/71PA_TOP03.mp4

Der Vorsitzende dankt für den Vortrag und stellt diesen zur Diskussion.

Herr Laakmann (FDP/FW) dankt für die sehr informativen Ausführungen und bittet den Vortrag zu Protokoll zu nehmen. Hinsichtlich der Temperatureinschätzung der nächsten Jahre bittet er um Konkretisierung.

Herr Raffalski führt aus, die Klimaprojektionsergebnisse des Deutschen Wetterdienstes seien für NRW ausgewertet worden. Das Ergebnis für die Jahre 2020 bis 2050 (nahe Zukunft) liege bei einer Spannbreite von 0,7 bis 1,5 Grad Celsius für NRW. In der fernen Zukunft, dies betreffe den Zeitraum von 2070 bis 2100, würden die Daten bei bis 1,7 bis 4,3 Grad Celsius liegen.

Auf Nachfrage von Herrn Krause (Bündnis 90/ Die Grünen) antwortet Herr Raffalski, für jegliche Räume in NRW seien die entsprechenden Daten und Karten abrufbar. In diesem Zusammenhang weist er nochmals auf das Fachinformationssystem Klimaanpassung hin, welches digital unter dem Link www.klimaanpassung.nrw.de abrufbar sei.

Aktuell seien mehrere Klima-Fachbeiträge des LANUV NRW zu den derzeit in Erarbeitung befindlichen Regionalplänen in NRW geplant. Für den bereits im vergangenen Jahr aufgestellten Regionalplan Düsseldorf (RPD) sei die Zurverfügungstellung eines Klima-Fachbeitrags aus zeitlichen Gründen nicht darstellbar gewesen.

Auf Nachfrage von Herrn Thiel (SPD) erläutert Herr Raffalski, die im Vortrag straffierten Flächen stellen die Vorsorgebereiche dar, die bei einer Temperaturzunahme zusätzlich in die höchste Belastungsklasse aufsteigen würden.

Herrn Papen (CDU) bittet darum, den Regionalratsmitgliedern die Broschüre „Klimaanalyse NRW“ zur Verfügung zu stellen. Herr Raffalski sagt dies zu.

Anmerkung der Redaktion:

Zwischenzeitlich wurde der Link zum „LANUV-Fachbericht 86“ zur Verfügung gestellt. Dieser erläutert ausführlich die angewendete Methodik zur Erstellung der Klimaanalyse des LANUV NRW. Digital einsehbar ist er nur online unter:

https://www.lanuv.nrw.de/klima/service/veroeffentlichungen/?tx_cart_product%5Bproduct%5D=899&cHash=aa00cb0fe33cc91b1800da9451e6d432

Eine kurze und kompaktere Übersicht zur Methodik und zu einigen wesentlichen Ergebnissen der Klimaanalyse für NRW gibt die LANUV-Info 41 – Klimaanalyse NRW – Hitzebelastung der Bevölkerung. Diese wurde dem Regionalrat Düsseldorf vom LANUV NRW als Druckfassung zur Verfügung gestellt. Der Versand erfolgt mit dem Protokoll an die Planungsausschuss- und stimmberechtigten Regionalratsmitglieder.

Der Vorsitzende Herr Hildemann bedankt sich nochmals für die Ausführungen.

Der Planungsausschuss nimmt den Vortrag zur Kenntnis.

TOP 4: Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
hier: Verfahrensbeteiligung

Gegenstand der Beratungen war die (Tisch-)Vorlage 4/71 PA bzw. 4/ 73 RR vom 15.06.2018 und die Tischvorlage vom 27.06.2018.

Ein Vortrag seitens der Verwaltung ist nicht gewünscht.

Der Planungsausschuss verweist den Tagesordnungspunkt ohne Beschlussfassung an den Regionalrat.

TOP 5: Information und aktueller Stand zur Luftreinhalteplanung im Bezirk
hier: Berichterstattung und Beschlussfassung

Gegenstand der Beratungen war die Vorlage 5/71 PA bzw. 5/ 73 RR vom 08.06.2018.

Herr Friege (Verwaltung) erläutert auf Wunsch der Ausschussmitglieder die Sitzungsvorlage.

Herr Dr. Grumbach (FDP/FW) fragt nach den Aufstellorten für Messstationen, insbesondere innerorts, und hinterfragt, ob es repräsentative Ergebnisse gebe bzw. ob neue Messstationen geplant seien.

Frau Dr. Küster informiert, das LANUV betreibe die meisten Messstellen, einige auch die Kommunen. Es gebe auch einen bundesweiten Austausch und eine Evaluierung. Es seien keine Hinweise ersichtlich, dass die Messstellen nicht regelkonform seien.

Herr Krause (Bündnis 90/ Die Grünen) kritisiert den Umfang der Sitzungsvorlage. Auch sei eine Auswertung der inzwischen vorliegenden Gerichtsurteile – wie von der Verwaltung versprochen – bisher nicht erfolgt. Seine Nachfragen beziehen sich auf die Einschätzungen und Schlussfolgerungen der Bezirksregierung zu vorliegenden Luftreinhalteplänen und deren Fortschreibung, auch möchte er wissen, welche Kommunen betroffen seien. Seine Fraktion möchte außerdem weiterführende Informationen zu Masterplänen und Messstationen.

Frau Regierungspräsidentin Radermacher weist auf Ermessensspielräume beim Aufstellen der Messstationen hin, eine Evaluierung erfolge. Hinsichtlich der Masterpläne sagt sie eine Information des Regionalrates im Zuge der Offenlage zu. Die Fortschreibung der Luftreinhaltepläne für Düsseldorf und Essen werde am 01.01.2019 in Kraft treten.

Einzelheiten der mündlichen Ausführungen, auch von Frau Dr. Küster und Herrn Friege (Verwaltung,) entnehmen sie bitte der Sprachaufzeichnung, die auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf im Sitzungsarchiv der 71. Planungsausschusssitzung abrufbar ist:
http://video.brd.nrw.de/BRD/archive_high/regio2018/71PA_TOP05.mp4

Auf die Nachfragen von Herrn Wurm (SPD), ob und inwieweit die Rheinschifffahrt in den Messwerten rechnerisch berücksichtigt sei und ob die Bezirksregierung im Rahmen eines Maßnahmenpaketes die Einrichtung einer Landstromversorgung anordnen könne, erläutert Herr Friege (Verwaltung), dass der Anteil der Rheinschifffahrt im LRP Düsseldorf von 2013 im Bereich der Verkehrsemissionen im Stadtgebiet bei 30 – 35% (Emissionsseite) liege. Immissionsseitig seien die Auswirkungen an den stark belasteten Streckenabschnitten in Düsseldorf allerdings gering. Die Bezirksregierung könne auf Grundlage des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes nur sehr begrenzt Anweisungen treffen. Im Übrigen sei die Landstromversorgung der Schiffe eine Maßnahme im LRP.

Herr Brügge (CDU) lobt die Berichterstattung der Bezirksregierung.

Herr Laakmann (FDP/FW) schließt sich den Äußerungen seines Vorredners an und meint, eine aktuelle Berichterstattung zu diesem Thema sei im IV. Quartal d.J. wünschenswert.

Frau Regierungspräsidentin Radermacher sichert - auf weitere Nachfragen von Herrn Wurm (SPD) und Herrn Krause (Bündnis 90/ Die Grünen) - zu, das Thema bereits in der nächsten Planungsausschusssitzung am 20.09.2018 erneut auf die Tagesordnung zu setzen und den LRP Düsseldorf näher zu erläutern und offenstehende Fragen zu beantworten.

Anmerkung der Redaktion:

Als **Anlage 2** liegt dem Protokoll die Landtagsvorlage 17/876 vom 18.06.2018 mit der angesprochenen Auswertung des Urteils des BVerwG zum LRP Düsseldorf bei.

Der Planungsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

TOP 6: Rohstoffmonitoring

- a) Abgrabungsmonitoring NRW – Lockergesteine – Monitoringbericht des Geologischen Dienstes NRW für das Planungsgebiet Düsseldorf (Stand 01.01.2018)
- b) Rheinblick – Das Regionalmonitoring der Regionalplanungsbehörde für die Planungsregion Düsseldorf – Auswertungsbericht Festgesteine zum Stichtag 01.01.2018

Gegenstand der Beratungen war die Vorlage 6/71 PA vom 17.05.2018.

Herr Schäfer vom Geologischen Dienst NRW stellt die Ergebnisse für den Planungsbereich Düsseldorf vor. Vorab zeigt er in einem kleinem Exkurs, wie und mit welchen Daten und Methoden das Abgrabungsmonitoring durchgeführt wird.

Die Power Point Präsentation ist der Niederschrift als **Anlage 3** beigefügt und unter dem TOP 6 der 71.PA-Sitzung unter nachfolgenden Link abrufbar:

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2018/doc/71PA_Tagesordnung/index.html

Auch die Sprachaufzeichnung finden Sie auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf im Sitzungsarchiv der 71. Planungsausschusssitzung.

Der Vorsitzende dankt für den Vortrag und stellt diesen zur Diskussion.

Frau Sickelmann (Bündnis 90/ Die Grünen) merkt an, die Abgrabungen könnten aus ihrer Sicht in dem Tempo nicht fortgesetzt werden.

Auf die Nachfrage von Herrn Laakmann (FDP/FW) nach der Methodik der Berechnungen antwortet Herr Schäfer, wenn eine Fläche für den Kiesabbau bereits aufgegeben und dann nachträglich nochmals nachgekiest werde, habe dies bei geringen Mengen keine Auswirkungen. Größere Mengen würden bei den Berechnungen im 6-Jahres-Zyklus addiert. Nicht mehr erkennen könne man den Abgrabungsfortschritt unterhalb einer Wasserfläche. Dort berechne man, wieviel Meter auf welcher Fläche ausgekiest werden und schlage den Durchschnitt im 6-Jahresrhythmus der Fördermenge zu. Die Entscheidung erfolge in Absprache mit der Regionalplanung.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Grumbach (FDP/FW) verweist Herr Schäfer auf die Rohstoffkarte, welche dem Geologischen Dienst als Grundlage diene und aus der man die maximal zu fördernde Menge ersehen könne. Nach seinem Eindruck sei es derzeit schwierig, neue Flächen für Abgrabungen zu finden, weswegen die Unternehmen im Rahmen der technischen Möglichkeiten maximal abgraben würden.

Herr Papen (CDU) bedankt sich für die Ausführungen, ebenso der Vorsitzende Herr Hildemann.

Herr Huben (Verwaltung) berichtet über das Abgrabungsmonitoring NRW – Lockergesteine – 2018.

Im Anschluss berichtet Herr Voell (Verwaltung) über das Rohstoffmonitoring (Festgesteine), zu dem es noch kein landesweites Monitoring gebe und die Regionalplanungsbehörde ein eigenes Monitoring fortführe.

*Die gemeinsame Power Point Präsentation der Verwaltung ist der Niederschrift als **Anlage 4** beigefügt und unter dem TOP 6 der 71.PA-Sitzung unter nachfolgenden Link abrufbar:*

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2018/doc/71PA_Tagesordnung/index.html

Wortmeldungen erfolgen von Herr Dr. Grumbach (FDP/FW) und Herrn Laakmann (FDP/FW), der sich bei den Vortragenden im Namen seiner Fraktion bedankt.

Herr Laakmann (FDP/FW) merkt an, die Beschlüsse der 51. Regionalplanänderung seien – mit Hilfe der Verwaltung - sehr weise und klug hinsichtlich der Vorratsflächen getroffen worden, so dass das Planungsgebiet relativ komfortabel aufgestellt sei.

Der Vorsitzende Herr Hildemann bedankt sich und weist darauf hin, dass die vorliegenden Tischvorlagen auch im Regionalrat behandelt werden.

Der Planungsausschuss nimmt die Berichte - Abgrabungsmonitoring NRW – Lockergesteine – Monitoringbericht des Geologischen Dienstes NRW für das Planungsgebiet Düsseldorf (Stand 01.01.2018) und - Rheinblick – Das Regionalmonitoring der Regionalplanungsbehörde für die Planungsregion Düsseldorf – Auswertungsbericht Festgesteine zum Stichtag 01.01.2018 zur Kenntnis.

TOP 7: Information der Verwaltung

Herr Abteilungsleiter Olbrich berichtet über den Stand der Bundesfachplanung für das Vorhaben „A-Nord“.

*Der Sprechzettel ist der Niederschrift als **Anlage 5** beigefügt. Die Sprachaufzeichnung finden Sie auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf im Sitzungsarchiv der 71. Planungsausschusssitzung:*

http://video.brd.nrw.de/BRD/archive_high/region2018/71PA_TOP07.mp4

TOP 8: Verschiedenes

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende, Herr Hildemann (SPD), beendet die Sitzung um 11.40 Uhr.

Hildemann
(Vorsitzender des
Planungsausschusses)

Papen
(Stellv. Vorsitzender
des Planungsausschusses)

Sablofski
(Schriftführerin – Geschäftsstelle
des Regionalrates)

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf
Anwesenheitsliste - **Planungsausschusssitzung am 28.06.2018**

Stimmberechtigte Mitglieder, Sachkundige Bürger und Fraktionsgeschäftsführer:

CDU-Fraktion	
Name	anwesend
Aach, Michael	
Amfaldern, Nanette	√
Brandts, Reiner	
Brügge, Dirk (GF)	√
Dr. Fils, Alexander	
Gluch, Waldemar	
Humpert, Karl Heinz	
Läckes, Manfred	√
Mertins, Patric	√
Müller, Michael	√
Nordmann, Johannes	
Papen, Hans-Hugo	√
Petrauschke, Hans-Jürgen	
Post, Norbert	√
Schmickler, Günter	√
Schroeren, Michael	√
Selders, Hannes	
Dr. Siepmann, Udo	
Vielhaus, Ewald	
Welter, Thomas	√

SPD-Fraktion	
Name	anwesend
Bechstein, Klaus (GF)	
Bedronka, Bernd	√
Edelhoff, York	
Eicker, Sigrid	
Hengst, Jürgen	
Hildemann, Michael	√
Hornbostel, Rolf	√
Reese, Klaus Jürgen	√
Reuter, Klaus	
Rohde, Roland	
Sinowenka, Friederike	
Thiel, Rainer	√
Welp, Axel C.	
Wurm, Günter	√

FDP/FW-Fraktion	
Name	anwesend
Gerhard, Frank	
Gulan, Boris	
Dr. Grumbach, Hans-Joachim	√
Laakmann, Otto	√
Müller, Ulrich G.	√
Schiffer, Hans Lothar	√
Suika, Jörn (GF)	

Bündnis 90/ Die Grünen	
Name	anwesend
Arndt, Ingeborg	
Böttcher, Manfred	
Krause, Manfred	√
Patalla, Sandra	
Sickelmann, Ute	√
Soll, Stephan	
Tietz, Uwe (GF)	

Linkspartei	
Name	anwesend
Herhaus, Susanne	√

Parteilos	
Name	anwesend
Heitzer, Jürgen	

Beratende Mitglieder

Name		anwesend
Dr. Hoffmann, Christian	Arbeitgebervertretung	√
Steinmetz, Jürgen	Arbeitgebervertretung	√
Zipfel, Josef	Arbeitgebervertretung	√
Arens, Guido	Arbeitnehmervertretung	
Kolle, Daniel	Arbeitnehmervertretung	
Wolf, Sigrid	Arbeitnehmervertretung	√
Buck, Antje	Kommunale Gleichstellungsstellen	
Gerkens, Bert	Sportverbände	√
Wenzel, Stefan	Naturschutzverbände	
Stieber, Andreas-Paul	Landschaftsverband Rheinland	√
Düsseldorf	OB/Vertr.	
Krefeld	OB/Vertr.	
Mönchengladbach	OB/Vertr.	√
Remscheid	OB/Vertr.	
Solingen	OB/Vertr.	
Wuppertal	OB/Vertr.	
Kleve	Landrat/Vertr.	
Mettmann	Landrat/Vertr.	√
Neuss	Landrat/Vertr.	√
Viersen	Landrat/Vertr.	√

Teilnehmer von der Bezirksregierung Düsseldorf:

Frau Regierungspräsidentin Radermacher	
Herr Abteilungsdirektor Olbrich	Abteilung 3
Frau Abteilungsdirektorin Dr. Küster	Abteilung 5
Herr Regierungsumweltrat Friege	Dezernat 53
Frau Leitende Regierungsdirektorin Schmittmann	Dezernat 32
Herr Regierungsbaudirektor von Seht	Dezernat 32
Frau Regierungsbaurätin Kaboth	Dezernat 32
Herr Regierungsbaurat Huben	Dezernat 32
Herr Regierungsbeschäftigter Voell	Dezernat 32
Frau Regierungsbaudirektorin Gruß	Dezernat 32
Herr Oberregierungsbaurat Weiß	Dezernat 32
Herr Oberregierungsrat Falkner	Dezernat 32
Regierungsbeschäftigter Häfner	Dezernat 32
Frau Regierungsamtfrau Gunkel	Dezernat 32
Frau Regierungsamtfrau Sablofski	Dezernat 32



Ergebnisse der Klimaanalyse NRW

Niklas Raffalski

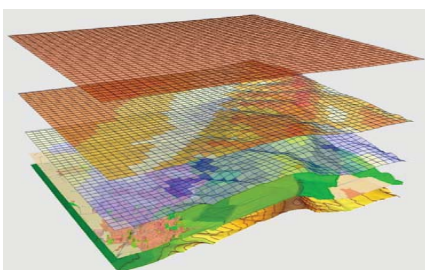
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Fachbereich 37: Klimaschutz, Klimawandel Koordinierungsstelle

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalrates Düsseldorf
Düsseldorf, 28.06.2018

Gliederung

- 1 Anlass und Ziele der Klimaanalyse NRW
- 2 Hintergrund und klimatische Grundlagen
- 3 Methodik der Studie
- 4 Ergebnisse der Klimaanalyse NRW – Schwerpunkt:
Planungsregion Düsseldorf



1 Anlass und Ziele der Klimaanalyse NRW

Hitzebelastung

- Besonders hohe Temperaturen wirken sich negativ auf das Wohlbefinden und die Gesundheit aus
 - Insbesondere sensible Bevölkerungsgruppen sind beeinträchtigt
 - Mögliche gesundheitliche Folgen: Kreislaufprobleme, Kopfschmerzen, Erschöpfung, Herzrhythmusstörungen,...
- Geringere Leistungsfähigkeit in Schule und Beruf
- Erhöhte Mortalitätsraten während Hitzeperioden



1 Anlass und Ziele der Klimaanalyse NRW

Klimawandel

- Klimawandel verstärkt die Relevanz der Hitzebelastung:
 - Zukünftig weiterer Anstieg der Temperaturen
 - Zunahme an Sommertagen und heißen Tagen
 - Hitzewellen im Sommer werden stärker und treten häufiger auf
- Vorsorgemaßnahmen zur Minderung der Hitzebelastung sind zentraler Baustein zur Anpassung an den Klimawandel in NRW



1 Anlass und Ziele der Klimaanalyse NRW

Ziele der Studie

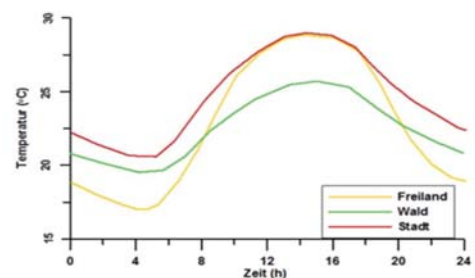
- Untersuchung und Bewertung der klimatischen Situation für ganz NRW
 - Fokus: Hitzebelastung der Bevölkerung
 - Identifikation von
 - Belastungsräumen (Siedlungsraum)
 - Ausgleichsräumen (Freiraum)
 - Kaltluftleitbahnen
- Erstmalige Bereitstellung einer landesweiten Datenbasis als Abwägungsgrundlage für die Planung



2 Hintergrund und klimatische Grundlagen

Mikroklima

- Wesentliche Einflusskriterien: Oberflächenbeschaffenheit, Flächennutzung
 - Geländestruktur, Anteil Grünflächen, Bebauung (Versiegelung, Strukturhöhe, Materialien),...
 - Tagesgang der Lufttemperatur: Große Unterschiede beim Ausmaß der nächtlichen Abkühlung
- Bereits auf kleinem Raum größere Temperaturabweichungen möglich



2 Hintergrund und klimatische Grundlagen

Mikroklima

- Städtische Wärmeinseln
 - Verdichtete, innerstädtische Siedlungsbereiche
 - Temperaturunterschied Innenstadt – Umland: bis zu 10 K
- Ursachen städtischer Überwärmung:
 - Anthropogene Wärmeproduktion (Verkehr, Industrie)
 - Verminderte Durchlüftung (Stadt als Strömungshindernis)
 - Verringerte Verdunstung (hoher Versiegelungsgrad)
 - Erhöhte Wärmespeicherung (Straßen, Gebäude)
 - Lokaler Treibhauseffekt (Emissionen)



2 Hintergrund und klimatische Grundlagen

Regionale Handlungsansätze / Regionalplanung

- Insbesondere größere Ausgleichsräume und besonders große Hitzebelastungen können einen überörtlichen Ansatz erfordern
- Verstärkte Berücksichtigung klimaökologischer Aspekte, insbesondere bei der Siedlungsentwicklung
- Schutz größerer Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftleitbahnen vor Bebauung, Versiegelung, Luftverschmutzung

→ Klimaanalyse als Datengrundlage für das Schutzgut Klima



3 Methodik der Studie

Klimamodellierung

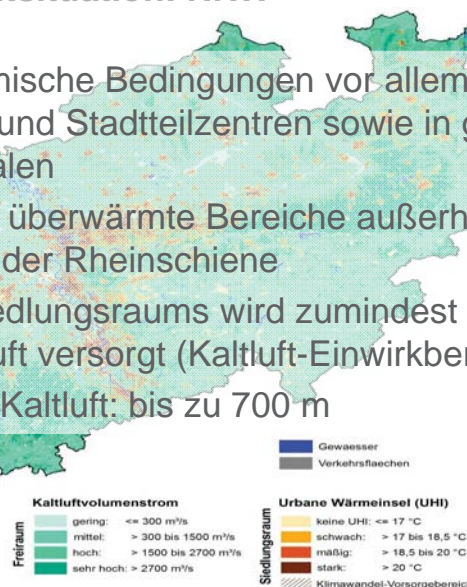
- Bewertung der klimaökologischen Funktionen aller Flächen in NRW
- Simulation der klimatischen Situation (Status Quo) mit dem Klimamodell FITNAH
 - Meteorologische Startbedingungen: Für NRW typische sommerliche Wetterlage (u.a. 20 °C um 21 Uhr)
 - Relief (DGM1), Flächennutzung, Gebäudebestand (LoD1), Versiegelung, Strukturhöhe, Biotoptypenkartierung
- Bewertung der Nacht- und Tagsituation + Gesamtbetrachtung
- Berücksichtigung des Klimawandels: Vorsorgebereiche

9

4 Ergebnisse der Klimaanalyse NRW

Klimaanalyse Nachtsituation: NRW

- Ungünstige thermische Bedingungen vor allem in Innenstädten der Ballungszentren und Stadtteilzentren sowie in größeren Gewerbe- und Industriearealen
- Nur wenige stark überwärmte Bereiche außerhalb des Ruhrgebiets und der Rheinschiene
- Ca. 60 % des Siedlungsraums wird zumindest mit geringen Mengen an Kaltluft versorgt (Kaltluft-Einwirkbereiche)
- Eindringtiefe der Kaltluft: bis zu 700 m

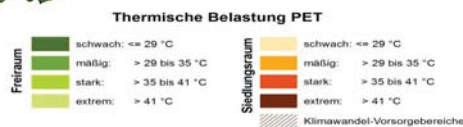


10

4 Ergebnisse der Klimaanalyse NRW

Klimaanalyse Tagsituation: NRW

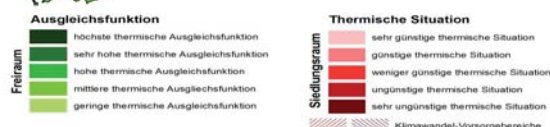
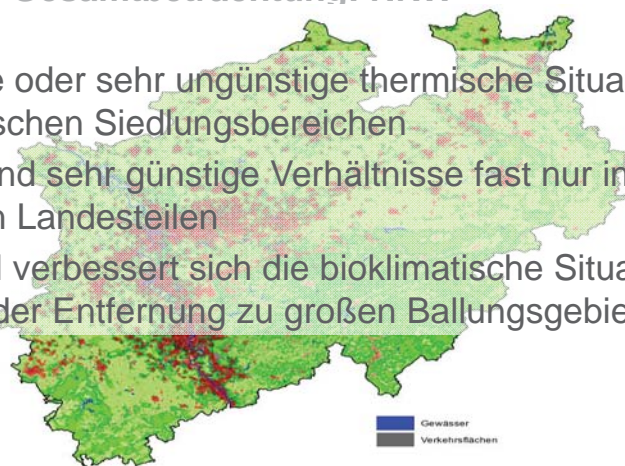
- Einfluss der direkten Sonneneinstrahlung (bzw. Verschattung) besonders deutlich
- Nur geringe Unterschiede zwischen verdichteten Innenstadtquartieren und dünner besiedelten Randlagen
- Größere Belastung bei Freiraumbereichen mit niedriger Vegetation
- Waldflächen: häufig nur schwache Wärmebelastung



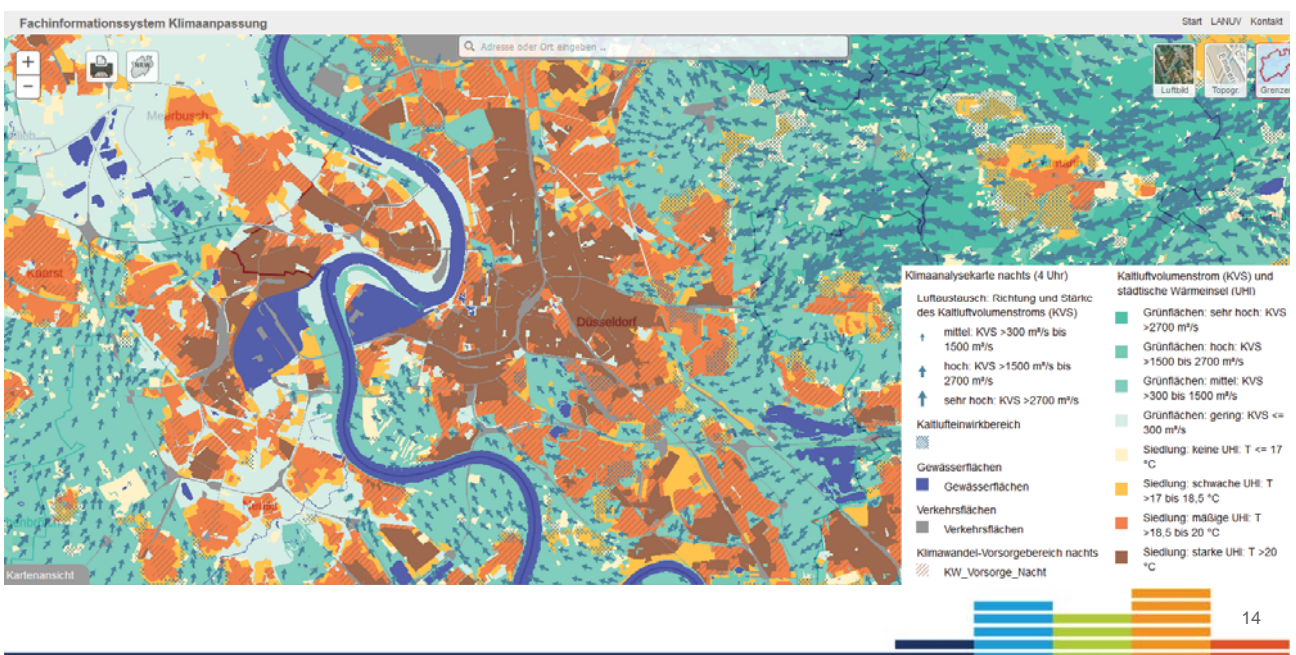
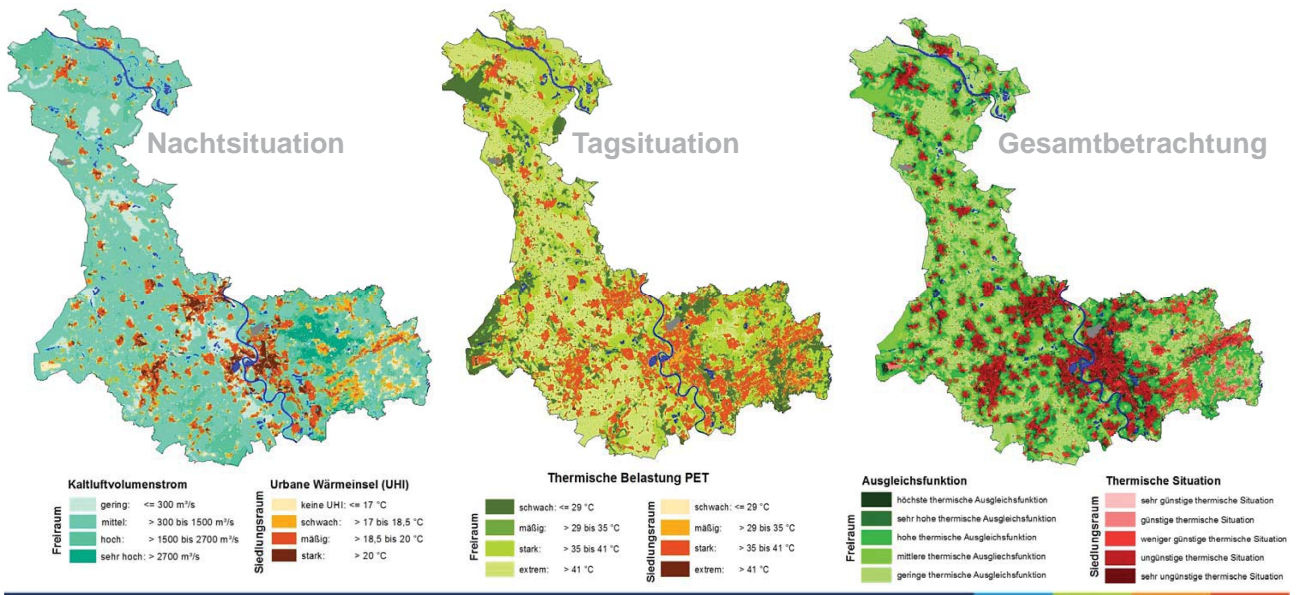
4 Ergebnisse der Klimaanalyse NRW

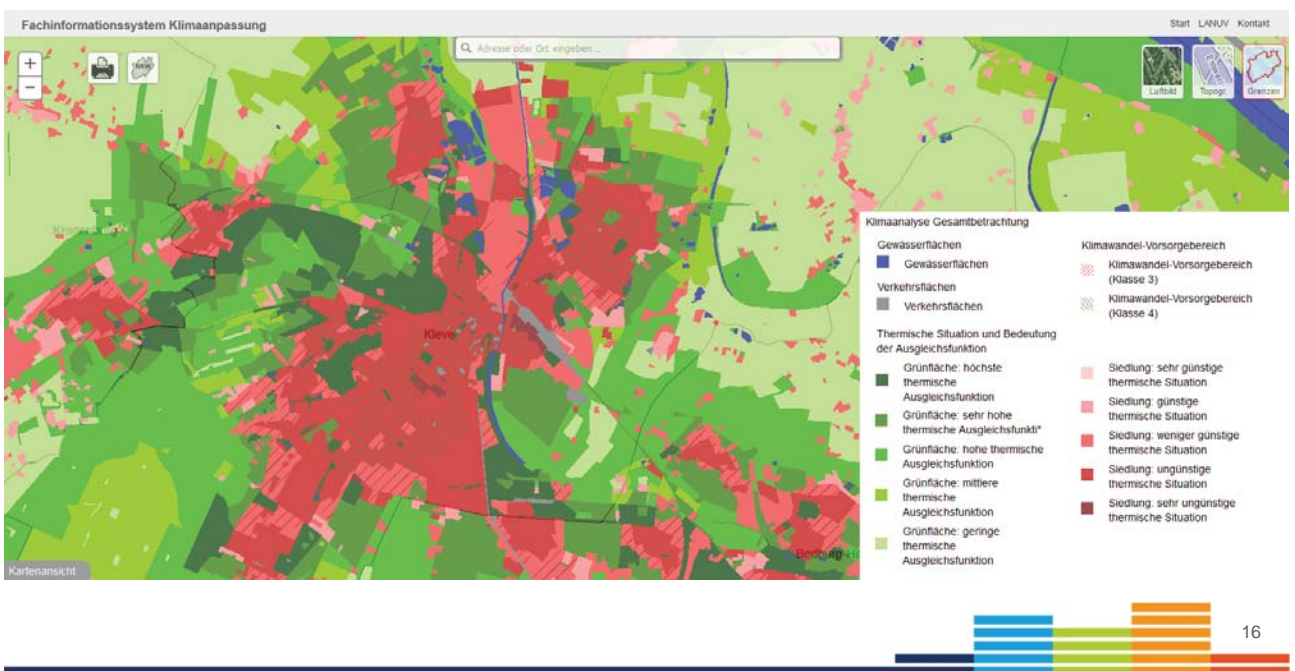
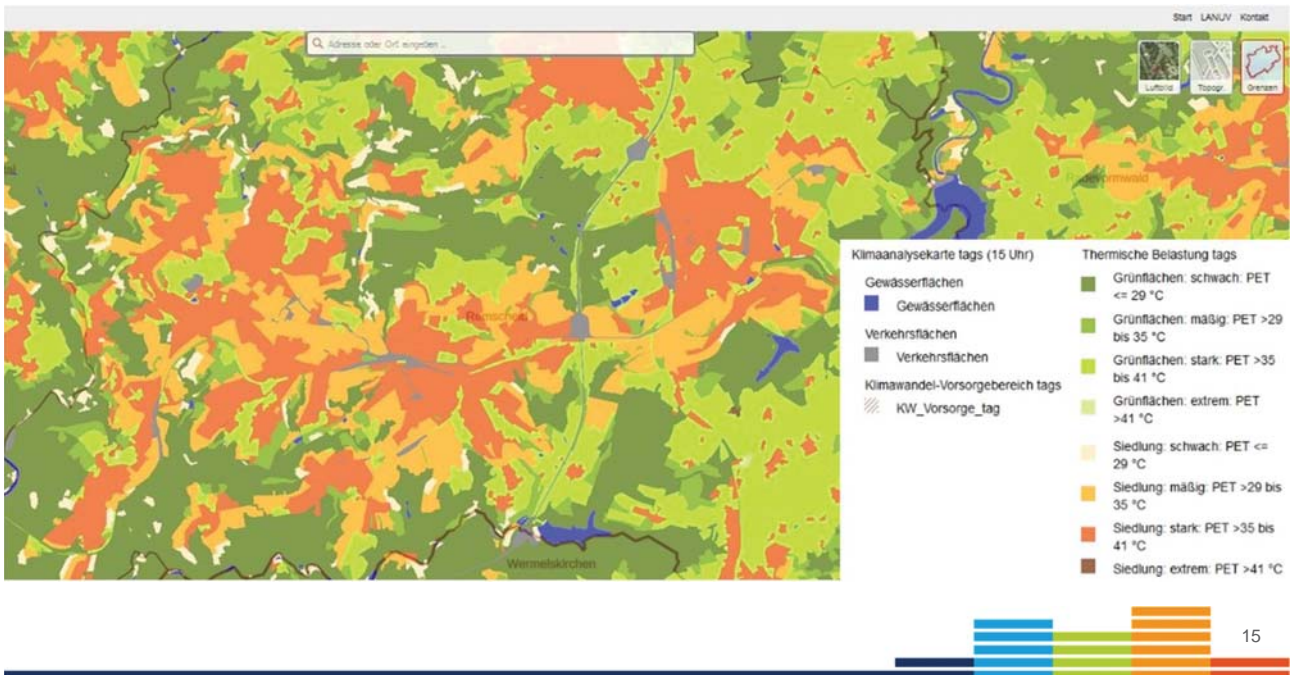
Klimaanalyse Gesamtbetrachtung: NRW

- Ungünstige oder sehr ungünstige thermische Situation vor allem in innerstädtischen Siedlungsbereichen
- Günstige und sehr günstige Verhältnisse fast nur in den dünn besiedelten Landesteilen
- Tendenziell verbessert sich die bioklimatische Situation mit zunehmender Entfernung zu großen Ballungsgebieten



4 Ergebnisse der Klimaanalyse NRW

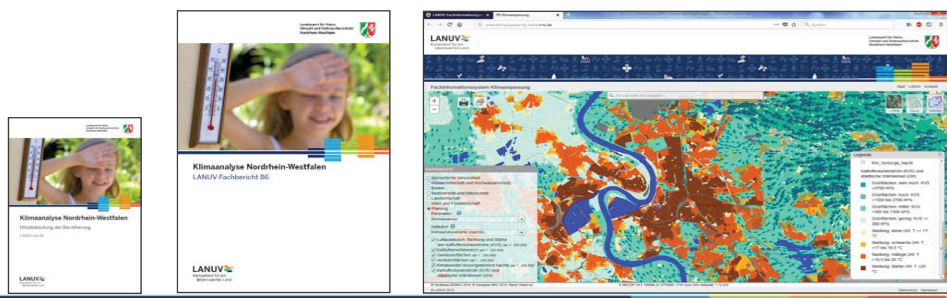




4 Ergebnisse der Klimaanalyse NRW

Klimaanalyse: Veröffentlichung der Ergebnisse

- LANUV-Info 41: kompakte, allgemeinverständliche Broschüre
- LANUV-Fachbericht 86: umfassender Abschlussbericht (online)
- Fachinformationssystem Klimaanpassung:
www.klimaanpassung.nrw.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

niklas.raffalski@lanuv.nrw.de

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landtagspräsident
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Ursula Heinen-Esser

18.06.2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Bearbeitung
Jörg Friedrich
Joerg.friedrich@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-729
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

60-fach

Bewertung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zum Luftreinhaltplan Düsseldorf vom 27. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Landtages eine Auswertung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.2.2018 zur Fortschreibung des Luftreinhaltplans Düsseldorf. Die schriftliche Urteilsbegründung liegt seit dem 18.5.18 vor.

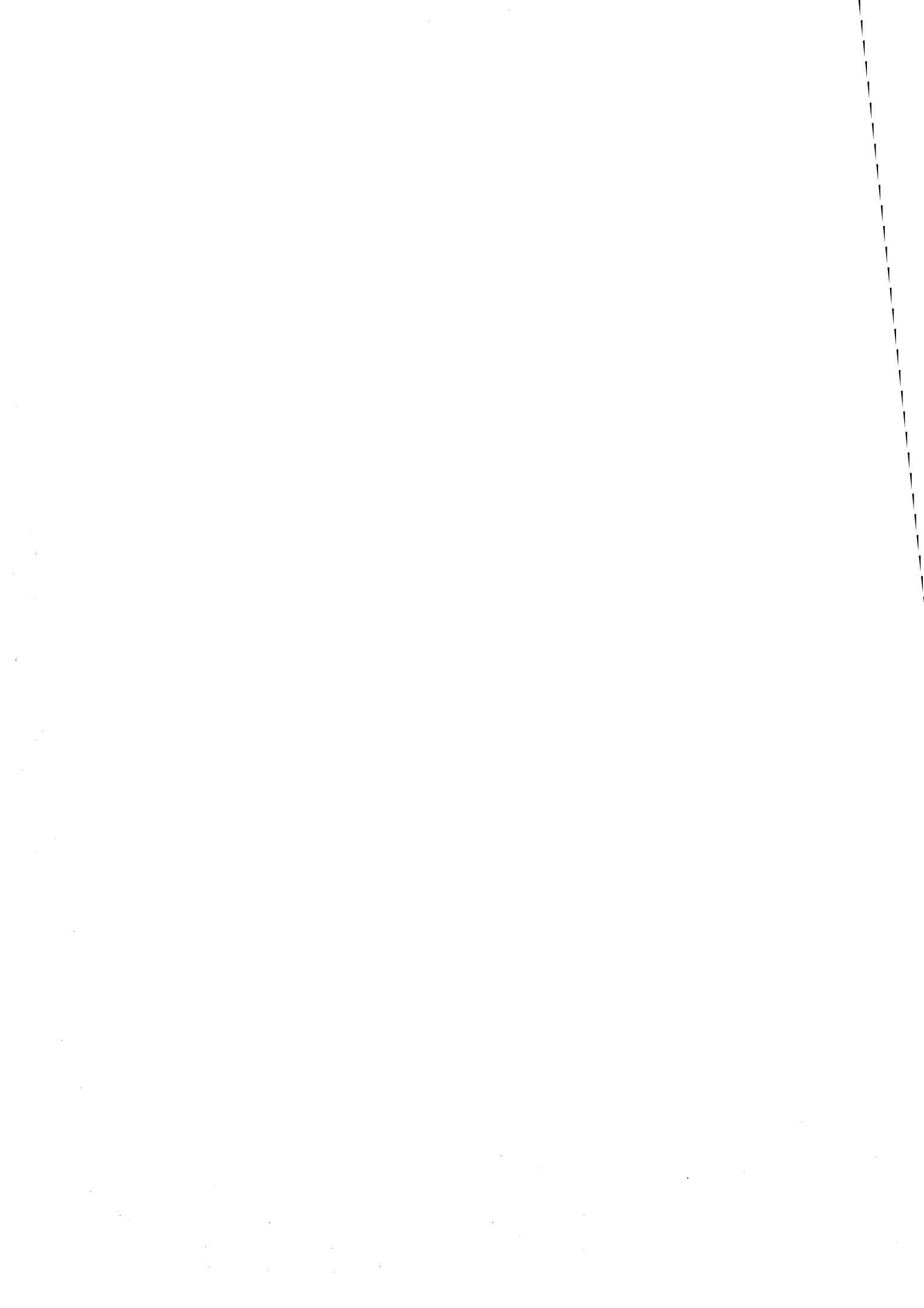
Dieses Urteil ist insbesondere in Hinblick auf die Diskussion um Fahrverbote von grundsätzlicher Bedeutung für die weitere Luftreinhaltplanung in Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz





**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz**

Schriftlicher Bericht

Aussagen und Bewertung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans Düsseldorf

Zusammenfassung und Bewertung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2018 – 7 C 26.16 –

Seit dem 18.5.2018 liegt die Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts zum Luftreinhalteplan Düsseldorf vor. Dieses Urteil ist insbesondere in Hinblick auf die Diskussion um Fahrverbote von grundsätzlicher Bedeutung für die weitere Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen.

I. Zusammenfassung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts durch die Landesregierung:

(Beschränkte) Verkehrsverbote für (bestimmte) Dieselfahrzeuge können in rechtlich zulässiger Weise angeordnet werden. Zwar lassen die derzeit geltenden Regelungen des Bundes-Immissionsschutzrechts für sich genommen derartige Verkehrsverbote nicht zu. Ihre Zulässigkeit ergibt sich aber unter Berücksichtigung des Unionsrechts. Einer Änderung der derzeit geltenden „Plakettenregelung“ und der Einführung einer „Blauen Plakette“ bedarf es hierfür nicht.

Ein Luftreinhalteplan, der lediglich Maßnahmen festlegt, aufgrund derer die Grenzwerte für Stickstoffdioxid erst zwischen den Jahren 2020 und 2024 oder später eingehalten werden, ohne geeignete Maßnahmen vorzusehen, die eine frühere Einhaltung der Grenzwerte herbeiführen, und der insbesondere eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Problematik der Dieselfahrzeuge und deren überproportionalem Anteil an der Überschreitung der NO₂-Grenzwerte vermissen lässt, verstößt gegen die EU-Luftqualitätsrichtlinie.

Soweit sich (beschränkte) Verkehrsverbote für (bestimmte) Dieselfahrzeuge als die einzig geeignete Maßnahme zur schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwerts erweisen, sind diese Maßnahmen aus unionsrechtlichen Gründen zu ergreifen.

Eine Anordnung eines Verkehrsverbotes muss unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Die Ausgestaltung des in Betracht zu ziehenden Verkehrsverbots muss angemessen und für die vom Verbot Betroffenen zumutbar sein. Es bedarf einer Abwägung zwischen den mit der Grenzwertüberschreitung verbundenen Gefahren für die menschliche Gesundheit mit den Belastungen und Einschränkungen für die betroffenen Fahrzeugnutzer und -eigentümer. Dabei ist zwischen streckenbezogenen Fahrverboten und zonalen Verkehrsverboten (d.h. für ein zusammenhängendes Verkehrsnetz) zu unterscheiden.

Streckenbezogene Verkehrsverbote gehen in ihrer Intensität nicht über sonstige straßenverkehrsrechtlich begründete Durchfahrtsverbote hinaus. Eine uneingeschränkte Anfahrtsmöglichkeit zu einem Grundstück „bis unmittelbar vor die Haustür“ gehört in städtischen Ballungsräumen auch nicht zum Kernbereich des Anliegergebrauchs. Einer phasenweisen Einführung oder Übergangsfristen bedarf es daher nicht.

Bei zonalen Verkehrsverboten erfordert der gebotene Interessenausgleich die Prüfung einer phasenweisen Einführung: Für die noch neueren Euro-5-Fahrzeuge (Geltung seit 2011) kommen zonale Verbote nicht vor dem 1. September 2019 in Be-

tracht (d.h. vier Jahre nach Inkrafttreten der Abgasnorm Euro 6 zum 1. September 2015). Für Fahrzeuge bis zur Abgasnorm Euro 4 bedarf es keiner Übergangsfristen, d.h. ein Verbot kann sofort angeordnet werden.

Bei der Festlegung des Zeitpunkts der Geltung von zonalen Verkehrsverboten für Dieselfahrzeuge ist die zwischenzeitliche Entwicklung der Grenzwertüberschreitungen zu berücksichtigen. Sollten diese deutlich stärker als prognostiziert abnehmen, wäre hierauf gegebenenfalls mit einem Verzicht oder einer späteren Einführung eines Verkehrsverbots jedenfalls für Euro 5-Fahrzeuge zu reagieren.

Sowohl bei strecken- als auch bei zonalen Verkehrsverboten ist zu prüfen, für welche Gruppen (bestimmte Anwohner/Handwerker) und Einzelpersonen Ausnahmeregelungen zu gewähren sind.

Auch Ausnahmeregelungen in Gestalt der Einräumung von Übergangsfristen für die Nachrüstung von Euro 5- Dieselfahrzeugen mit geeigneter Abgasreinigungstechnik können zur Herstellung der Verhältnismäßigkeit in Betracht gezogen werden.

Verkehrsverbote für Dieselfahrzeuge, die unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgestaltet sind, erfordern keine Entschädigungsregelung für betroffene Fahrzeugeigentümer.

Sowohl streckenbezogene als auch zonale Verkehrsverbote für Dieselfahrzeuge können straßenverkehrsrechtlich, ggf. durch die Schaffung neuer Zusatzzeichen, umgesetzt werden.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit gebotene Ausnahmen von Verkehrsverboten für Dieselfahrzeuge müssen nicht durch Verkehrszeichen gekennzeichnet werden.

Die Einführung eines Verkehrsverbotes scheitert nicht an Erschwernissen bei dessen Vollzug, insbesondere im Rahmen der Kontrolle ohne Einführung einer entsprechenden Plakette (etwa „Blaue Plakette“). Im ruhenden Verkehr erscheinen wirksame Kontrollen im Wege von Halterabfragen möglich; Kontrollen im fließenden Verkehr sind – wie bei anderen Verkehrsverboten auch – durch Einsichtnahme in die Zulassungsbescheinigung durchführbar.

Ein Verkehrsverbot ist unzulässig, wenn die hierdurch bedingte Umlenkung von Verkehrsströmen (Verkehrsverlagerung) zu einer erstmaligen oder weiteren Überschreitung des NO₂-Grenzwerts an anderer Stelle führt.

II. Bewertung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts durch die Landesregierung:

Das Urteil enthält keine Überraschungen, sondern folgt im Wesentlichen der mündlichen Urteilsbegründung und der Pressemitteilung des BVerwG. Bestätigt werden die bereits geäußerten Rechtspositionen der Landesregierung, dass die derzeit geltenden Regelungen des Bundes-Immissionsschutzrechts Verkehrsverbote für Dieselfahrzeuge nicht zulassen (die Zulässigkeit ergibt sich nach dem BVerwG aus

dem Unionsrecht) und Verkehrsverbote für Dieselfahrzeuge nur als ultima ratio und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Betracht kommen.

Für die aktuellen Überarbeitungen der Luftreinhaltepläne in den Städten, in denen der NO₂-Grenzwert erheblich überschritten wird, ergibt sich Folgendes:

Der vorgesehene Planungshorizont von 2020 ist nicht zu beanstanden. Jedenfalls, soweit die NO₂-Grenzwerte nach den derzeitigen Prognosen ab 2020 nicht eingehalten werden, hat in den Luftreinhalteplänen eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Problematik von Dieselfahrzeugen und mit möglichen Verkehrsverboten zu erfolgen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Verkehrsverbote für Diesel-Fahrzeuge sind kein geeignetes Mittel zur Einhaltung der Grenzwerte, wenn hierdurch bedingte Verkehrsverlagerungen zu einer erstmaligen oder weiteren Überschreitung des NO₂-Grenzwertes an anderer Stelle führen. Dies kann insbesondere bei streckenbezogenen Verboten relevant werden.

Es ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Dieser stellt an zonale Verbote höhere Anforderungen als an streckenbezogene:

Bei streckenbezogenen Verboten sind Übergangsfristen oder eine phasenweise Einführung nicht erforderlich.

Bei zonalen Verboten ist eine phasenweise Einführung geboten: In einer ersten Stufe – ohne weitere Übergangsfristen – werden Dieselfahrzeuge bis zur Abgasnorm Euro 4 erfasst. Für Euro 5-Dieselfahrzeuge können zonale Verbote ab dem 1. September 2019 angeordnet werden. Sollte sich bis dahin herausstellen, dass die Grenzwertüberschreitungen deutlich stärker als prognostiziert abnehmen, kann von einem Verkehrsverbot abgesehen werden bzw. die Einführung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Sowohl für streckenbezogene als auch zonale Verkehrsverbote gelten zunächst die bereits nach aktuellem Recht bestehenden Ausnahmeregelungen (z.B. für Krankenwagen, Polizei, bestimmte Schwerbehinderte, Oldtimer). Es ist zu prüfen, welche weiteren Ausnahmegenehmigungen (bestimmte Anwohner/Handwerker) zu gewähren sind. Auch Ausnahmeregelungen in Gestalt der Einräumung von Übergangsfristen für die Nachrüstung von Dieselfahrzeugen mit Euro 5 und schlechter mit geeigneter Abgasreinigungstechnik können in Betracht gezogen werden.

Im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze ist daher überall dort, wo eine erhebliche Grenzwertüberschreitung besteht, Folgendes zu veranlassen:

Es ist zunächst zu prüfen, ob durch Maßnahmen der Luftreinhaltepläne oder die weiteren Entwicklungen (z.B. Dieselpipfel, Flottenerneuerung) eine Einhaltung der

Grenzwerte in 2020 erreicht werden kann. In diesem Fall bedarf es keiner Verkehrsverbote für Dieselfahrzeuge.

Soweit der Grenzwert innerhalb der vom Gericht geforderten Frist nicht eingehalten werden kann, ist auf der Grundlage der konkreten Belastungen zu berechnen, ob strecken- oder zonale Verkehrsverbote in Betracht kommen. Ein Verkehrsverbot ist als Maßnahme ungeeignet, wenn durch hiermit einhergehende Verkehrsverlagerungen an anderer Stelle Grenzwerte erstmals oder weiter überschritten werden.

Ein zonales Verbot ist nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn ein streckenbezogenes Fahrverbot wegen hiermit verbundener Verkehrsverlagerungen bereits ungeeignet ist oder aber im Ergebnis nicht zu einer schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte führt.

Stellt ein Verbot eine geeignete Maßnahme dar, ist im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowohl im Fall von strecken- als auch zonalen Verboten festzulegen, für welche Gruppen und Einzelpersonen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen sind, ob und wenn ja, wie lange eine Ausnahmeregelung in Gestalt einer Übergangsfrist für die Nachrüstung von Dieselfahrzeugen mit Euro 5 und schlechter mit geeigneter Abgastechnik eingeräumt wird. Hierbei ist auch in den Blick zu nehmen, in welchem Umfang und bis wann sich Nachrüstungen vor dem Hintergrund der Verfügbarkeit der entsprechenden Technik überhaupt realisieren lassen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit streckenbezogener Fahrverbote geringer sind als bei zonalen Verboten. Die Ausnahmegenehmigungen und Ausnahmeregelungen müssten daher bei zonalen Verboten wohl weiter reichen.

Sodann ist zu berechnen, welches Minderungspotential ein sofort wirksames streckenbezogenes Verkehrsverbot für Dieselfahrzeuge ein sofort wirksames zonales Verkehrsverbot für Dieselfahrzeuge der Abgasnorm Euro 4 oder schlechter ein zusätzlich zum 1. September 2019 wirksames zonales Verkehrsverbot für Euro 5-Dieselfahrzeuge

Unter Berücksichtigung der zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen und einer etwaigen Ausnahmeregelung zur Nachrüstung für Dieselfahrzeuge mit Euro 5 und schlechter mit sich bringt.

Sollten sich hiernach relevante Minderungspotentiale von (beschränkten) Verkehrsverböten für (bestimmte) Dieselfahrzeuge ergeben, ist eine abschließende Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Ein Verbot kann sich auch dann als unverhältnismäßig erweisen, wenn die hiermit für Bevölkerung und Wirtschaft einhergehenden Belastungen in Relation zu der erreichten Minderung und einer nur unwesentlich früheren Einhaltung des Grenzwerts unzumutbar sind.

Hinsichtlich eines ggf. frühestens zum 1. September 2019 wirksam werdenden zonalen Verkehrsverbotes für Euro 5-Dieselfahrzeuge wäre zudem der Hinweis aufzunehmen, dass ein solches Verbot nicht bereits zum 1. September 2019 in Kraft trä-

te, wenn die parallel durchzuführenden Evaluierungen ergeben, dass Grenzwert-
überschreitungen deutlich stärker als prognostiziert abnehmen.

Geologischer Dienst NRW

Geologischer Dienst
Nordrhein-Westfalen
– Landesbetrieb –



**Bericht zum
Abgrabungsmonitoring
Düsseldorf 2018**
*Ergebnisse lagerstättenkundlicher
Auswertungen im RB Düsseldorf*



Ingo Schäfer

©IZ

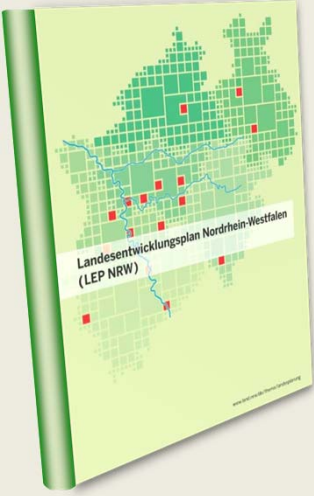
Planungsausschuss Düsseldorf 28/06/2018

Geologischer Dienst NRW

Geologischer Dienst
Nordrhein-Westfalen
– Landesbetrieb –



Landesentwicklungsplan NRW



Kap. 9: Rohstoffversorgung

Ziele

- Festlegung von BSAB
- Versorgungszeiträume für
Lockergesteine: 20 Jahre
Festgesteine: 35 Jahre
- Fortschreibung:
Lockergesteine: 10 Jahre
Festgesteine: 25 Jahre

Planungsausschuss Düsseldorf 28/06/2018

Landesentwicklungsplan NRW

„Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der **Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen** erfasst wird. [...]

Die Rohstoffgewinnung wird durch ein nach Vorgaben der Landesplanungsbehörde landeseinheitliches luft- oder satelliten-bildgestütztes Monitoring begleitet.



Aufgabe des GD

Berechnung der aktuellen planerischen Restreichweiten

Planungsausschuss Düsseldorf 28/06/2018

Restreichweite

- Wie groß ist der Bedarf?
- Wie viel Rohstoff ist noch gesichert?



Planungsausschuss Düsseldorf 28/06/2018



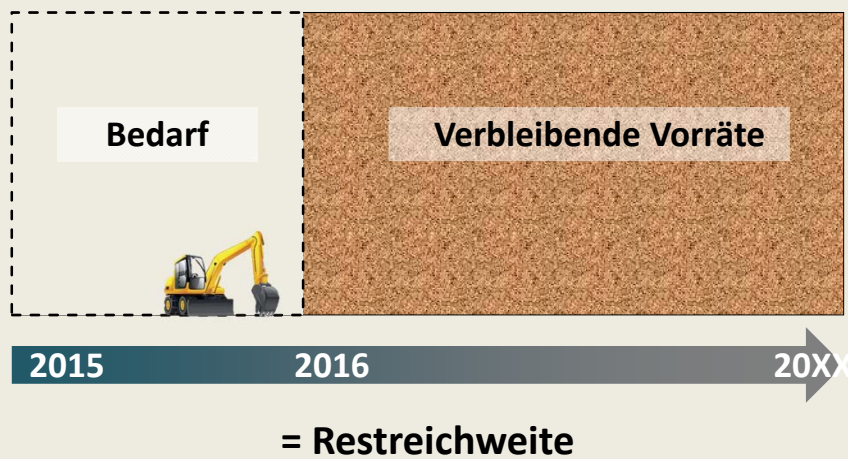
Wie groß ist der Bedarf?



Planungsausschuss Düsseldorf 28/06/2018



Wieviel Rohstoff ist noch gesichert?







Planungsausschuss Düsseldorf 28/06/2018



Methodik



Auswertung von digitalen Orthophotos

-  Monitoringfläche
-  abgegrabene Fläche
-  Restfläche
-  nicht verfügbare Fläche

Planungsausschuss Düsseldorf 28/06/2018

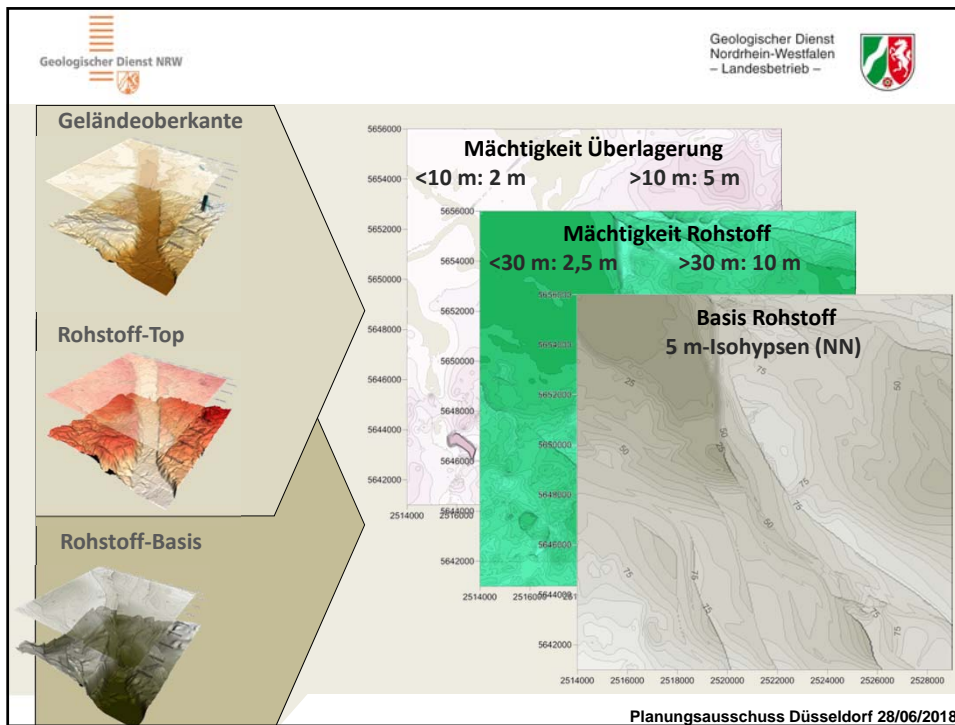


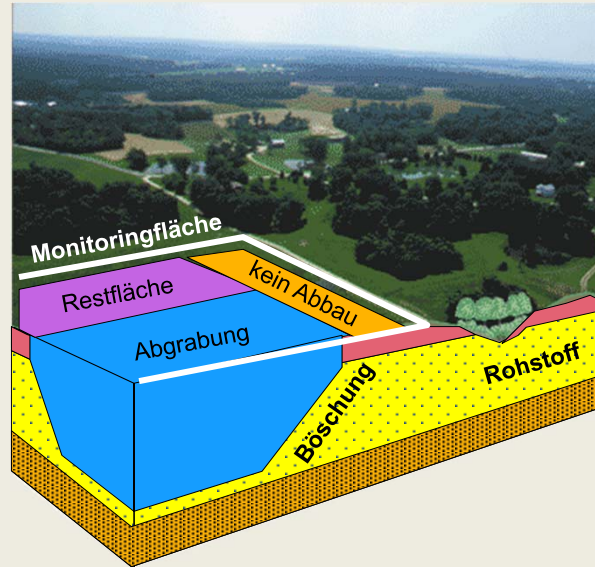
Erstellen von Zeitreihen

- 3-Jährige Befliegung
- 20 cm-Auflösung
- belaubt/unbelaubt
- kostenfrei verfügbar



Planungsausschuss Düsseldorf 28/06/2018





Planungsausschuss Düsseldorf 28/06/2018



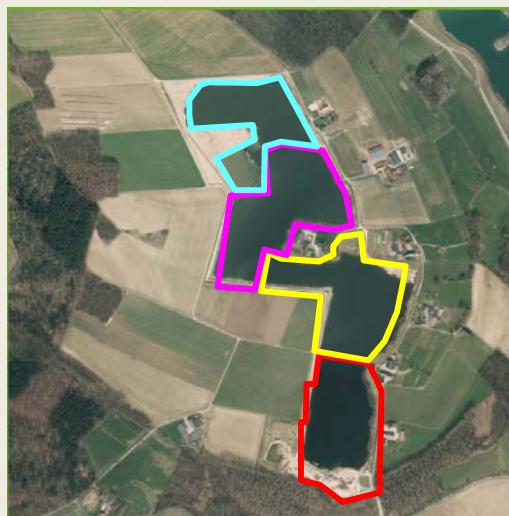
zeitliche
Entwicklung für
Restvolumen und
Fördervolumen

2012

2009

2006


2004



Planungsausschuss Düsseldorf 28/06/2018

Geologischer Dienst NRW

Geologischer Dienst
Nordrhein-Westfalen
– Landesbetrieb –



Alle 3 Jahre erfolgt eine Aktualisierung!

Auswertung nach Planungsgebieten und Rohstoffgruppen.

Abgleich des aktuellen **Restvolumens** mit der **ermittelten Rohförderrate** aus den letzten 6 Jahren ergibt den **Versorgungszeitraum**

Planungsausschuss Düsseldorf 28/06/2018

Geologischer Dienst NRW

Geologischer Dienst
Nordrhein-Westfalen
– Landesbetrieb –

**Statusbericht
Düsseldorf 2018**

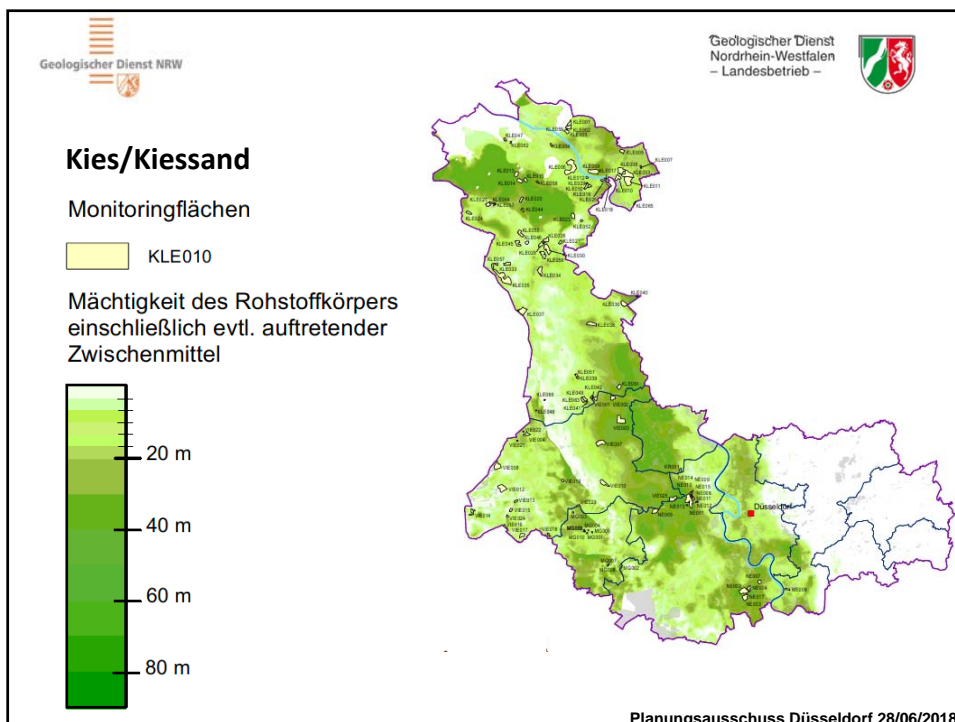
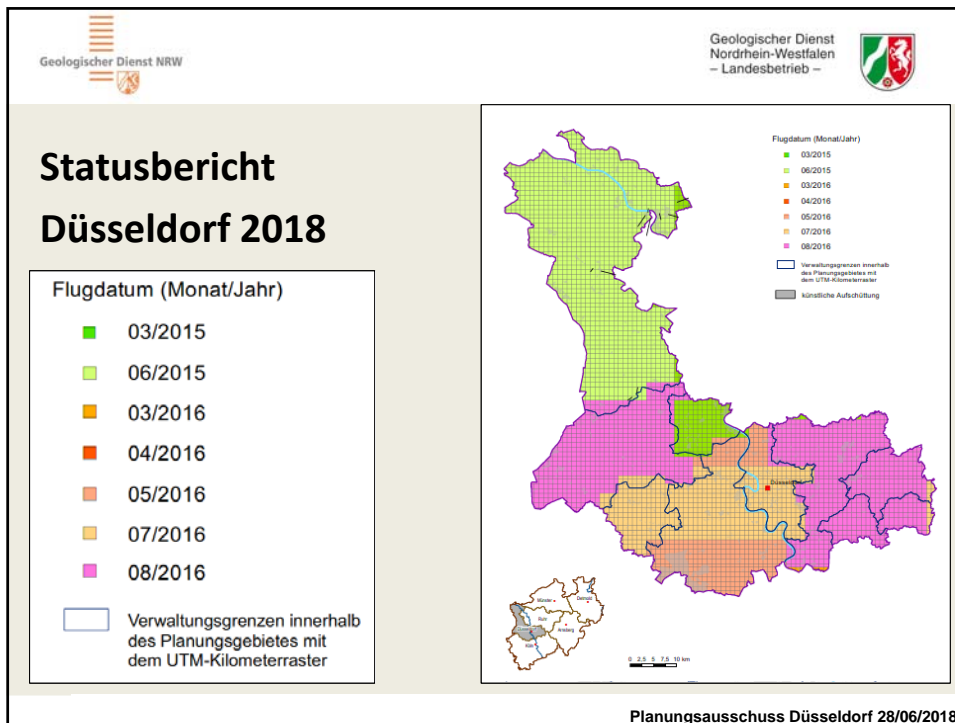
**Abgrabungsmonitoring von
Nordrhein-Westfalen
– Lockergesteine –**

Monitoringbericht für das
Planungsgebiet Düsseldorf
Stand 01.01.2018

DÜSSELDORF

Geologischer Dienst NRW

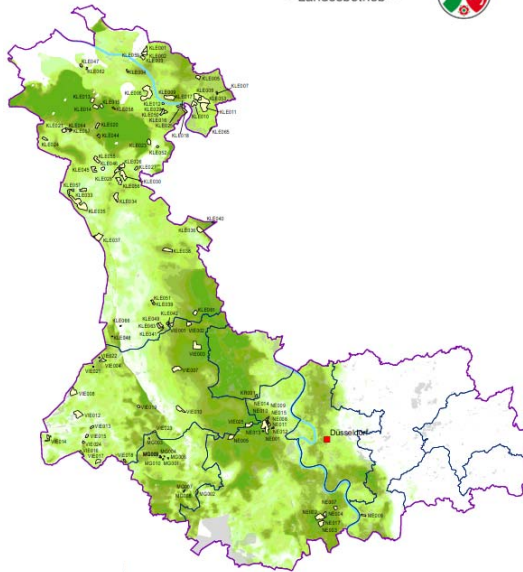
Planungsausschuss Düsseldorf 28/06/2018





Kies/Kiessand

Kies/Kiessand	Dimension	Ergebnis Stichtag 01.01.2018
Anzahl Monitoringflächen*		106
Anzahl Monitoringflächen Zu-Abgang*		-5
Größe Monitoringflächen*	ha	4680
Größe Monitoringflächen Zu-Abgang*	ha	-107
Restfläche	ha	1409
Flächeninanspruchnahme	ha/a	62
Restvolumen	Mio. m ³	209
Jahresförderung (volumenbezogen)	Mio. m ³ /a	8,8
Reichweite (volumenbezogen)	a	23,8

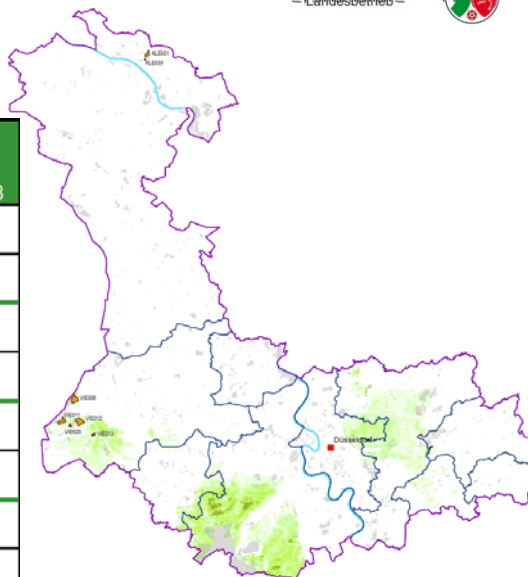


Planungsausschuss Düsseldorf 28/06/2018



Ton/Schluff

Ton/Schluff	Dimension	Ergebnis Stichtag 01.01.2018
Anzahl Monitoringflächen*		7
Anzahl Monitoringflächen Zu-Abgang*		-1
Größe Monitoringflächen*	ha	375
Größe Monitoringflächen Zu-Abgang*	ha	-8
Restfläche	ha	193
Flächeninanspruchnahme	ha/a	2,3
Restvolumen	Mio. m ³	7,5
Jahresförderung (volumenbezogen)	Mio. m ³ /a	***
Reichweite (volumenbezogen)	a	***

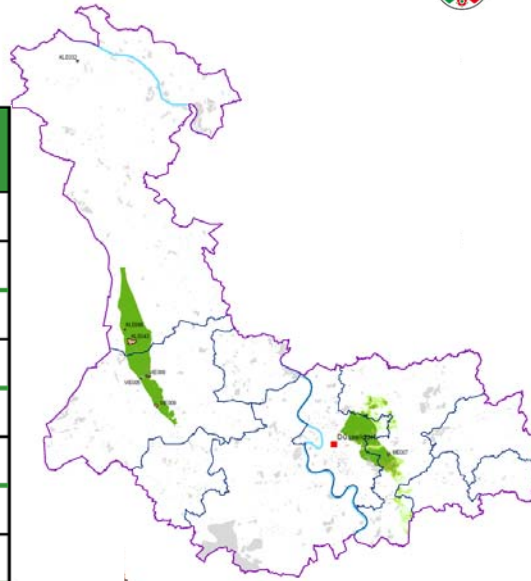


Planungsausschuss Düsseldorf 28/06/2018



Präquartäre Kiese und Sande

Präquartäre Sande und Kiese	Dimension	Ergebnis Stichtag 01.01.2018
Anzahl Monitoringflächen*		7
Anzahl Monitoringflächen Zu-Abgang*		±0
Größe Monitoringflächen*	ha	182
Größe Monitoringflächen Zu-Abgang*	ha	±0
Restfläche	ha	50
Flächeninanspruchnahme	ha/a	0,5
Restvolumen	Mio. m ³	7,7
Jahresförderung (volumenbezogen)	Mio. m ³ /a	0,13
Reichweite (volumenbezogen)	a	58

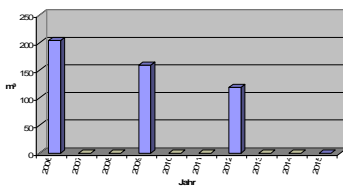


Planungsausschuss Düsseldorf 28/06/2018

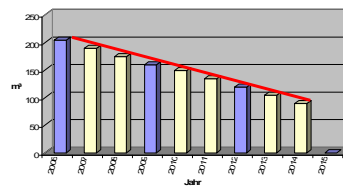


Einfluss des 3-Jahreszyklus und des 6-Jahresmittel

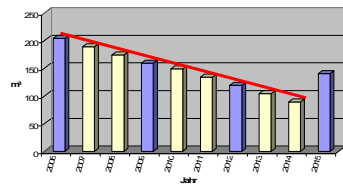
Auswertung über DOPs



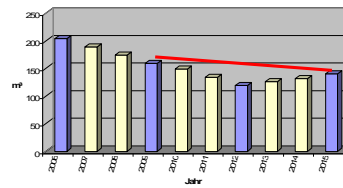
Berechnen für Zwischenberichte



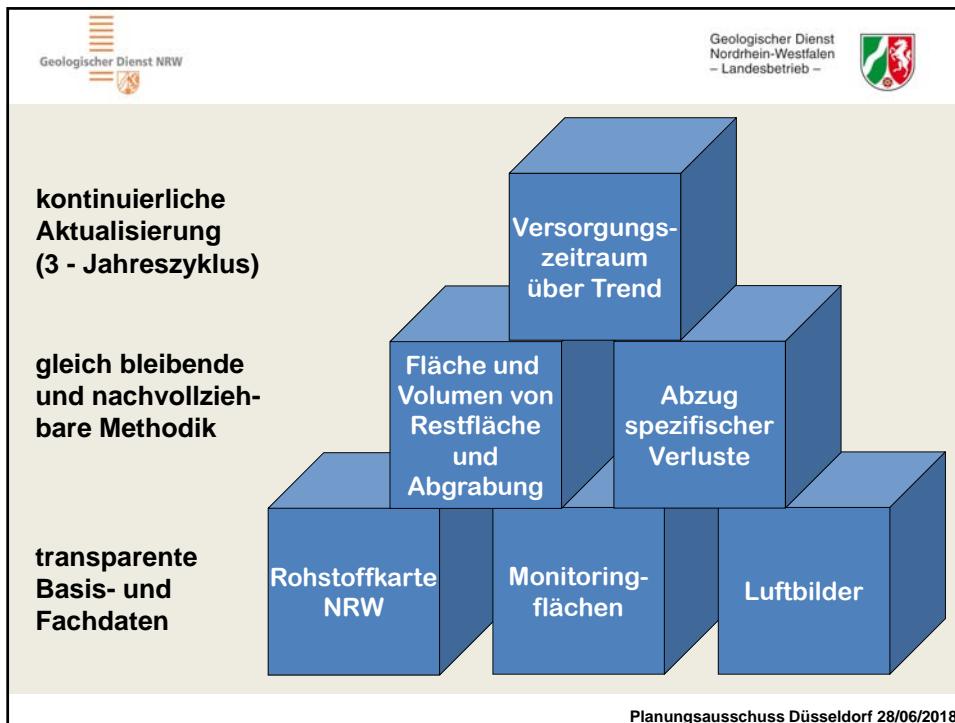
neue Befliegung





Anpassen des Trends



Planungsausschuss Düsseldorf 28/06/2018




Bezirksregierung
Düsseldorf 



Rohstoff- / Abgrabungsmonitoring für die Planungsregion Düsseldorf Stand 01.01.2018

Düsseldorf, 28. Juni 2018

1 [Rohstoffsicherung] Düsseldorf, 28.06.2018

Bezirksregierung
Düsseldorf 

Gliederung

- Abgrabungsmonitoring NRW – Lockergesteine – 2018 –
Einordnung und Anmerkungen der
Regionalplanungsbehörde
- *Rheinblick* – Das Rohstoffmonitoring (Festgesteine)
2018 für die Planungsregion Düsseldorf;
Auswertungsbericht zum Stichtag 01.01.2018

2 [Rohstoffsicherung] Düsseldorf, 28.06.2018



Lockergesteine – Themen



- Anmerkungen und Ergänzungen
- Bezug zu den Vorgaben des LEP NRW
- Ausführungen zu den Sondierbereichen

Quelle: https://www.gd.nrw.de/zip/abgrabungsmonitoring_duesseldorf_2018.pdf (Zugriff am 09.05.2018)



Lockergesteine - Vorbemerkungen



Die Regionalplanungsbehörde ist von den Ergebnissen des GD NRW für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand positiv überrascht.

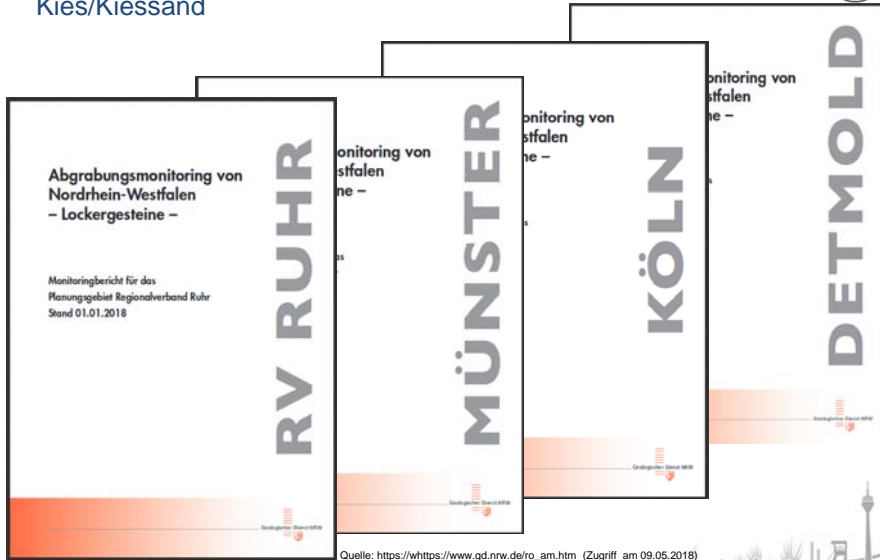
Vertiefte Plausibilitätsprüfung durch die Regionalplanungsbehörde:

- Vergleich mit den Ergebnissen der anderen Regionalplanungsregionen in NRW
- Abfrage bei den zuständigen Zulassungsbehörden vor Ort bei den Kreisen Viersen, Kleve sowie dem Rhein-Kreis-Neuss in der Planungsregion Düsseldorf



Lockergesteine – Plausibilitätsprüfung Kies/Kiessand

Bezirksregierung
Düsseldorf



Quelle: https://www.gd.nrw.de/ro_am.htm (Zugriff am 09.05.2018)

5 [Rohstoffsicherung]

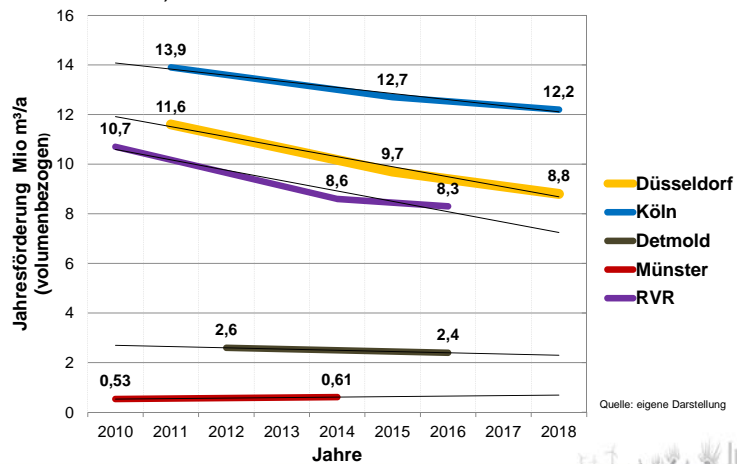
Düsseldorf, 28.06.2018

Lockergesteine – Plausibilitätsprüfung Kies/Kiessand

Bezirksregierung
Düsseldorf



Vergleich mit den Ergebnissen der anderen Planungsregionen
(Kies/Kiessand)



6 [Rohstoffsicherung]

Düsseldorf, 28.06.2018

Lockergesteine – Plausibilitätsprüfung Kies/Kiessand

Bezirksregierung
Düsseldorf



Rückmeldungen der zuständigen Zulassungsbehörden vor Ort (Kreis Viersen, Kreis Kleve und Rhein-Kreis-Neuss)

- Die Einschätzungen zur Flächeninanspruchnahme (ha/a) waren heterogen.
- Nirgends wurde eine Steigerung der Förderung bzw. Flächeninanspruchnahme rückgemeldet.

Fazit: Die Ergebnisse des GD NRW scheinen plausibel.

7 [Rohstoffsicherung]

Düsseldorf, 28.06.2018

Lockergesteine – Ton/Schluff

Bezirksregierung
Düsseldorf



Tab. 2

Rohstoffgruppe Ton/Schluff:
BSAB und außerhalb von BSAB genehmigte Abgrabungsflächen,
Ermittlung von Restfläche, Jahresförderung und Reichweite

Ton/Schluff	Dimension	Ergebnis Stichtag 01.01.2011	Ergebnis Stichtag 01.01.2015	Ergebnis Stichtag 01.01.2018
Anzahl Monitoringflächen*		9	8	7
Anzahl Monitoringflächen Zu-/Abgang*		±0	-1	-1
Größe Monitoringflächen*	ha	345	389**	375
Größe Monitoringflächen Zu-/Abgang*	ha	±0	+44**	-8
Restfläche	ha	214	200	193
Flächeninanspruchnahme	ha/a	2,3	3,0	2,3
Restvolumen	Mio. m ³	7,9	7,8	7,5
Jahresförderung (volumenbezogen)	Mio. m ³ /a	0,12	***	***
Reichweite (volumenbezogen)	a	65,8	***	***

Quelle: https://www.gd.nrw.de/zip/abgrabungsmonitoring_duesseldorf_2018.pdf ; Seite 11 (Zugriff am 09.05.2018)

Der Monitoringbericht des GD NRW enthält methodenbedingt keine Angaben zu der Rohstoffgruppe Ton/Schluff.

Frage:

Wird das Ziel 9.2-3 des LEP NRW für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff erfüllt?

8 [Rohstoffsicherung]

Düsseldorf, 28.06.2018



Lockergesteine – Plausibilitätsprüfung Ton/Schluff

Abfrage bei den zuständigen Zulassungsbehörden vor Ort (Kreis Viersen und Kreis Kleve)

- In den Angaben der Kreise gab es keine Widersprüche zu den Ergebnissen des GD NRW bezüglich der Restflächen (ha) und der Flächeninanspruchnahme (ha/a) im Monitoringbericht.
- Es scheint somit mehr als plausibel, dass der gesicherte Versorgungszeitraum für Ton/Schluff in der Planungsregion Düsseldorf weit über den Vorgaben des LEP NRW liegt.
- Hierfür spricht auch, dass bei der letzten Erhebung der Regionalplanungsbehörde 2013* – vor fünf Jahren – der gesicherte Versorgungszeitraum für Ton/Schluff bei 71,5 Jahre lag.

* http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2013/53PA_TOP_5a_Rheinblick_Rohstoffmonitoring.pdf



Lockergesteine – Vorgaben LEP NRW



9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume

Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von **mindestens 20 Jahren** für Lockergesteine [...] festzulegen.

9.2-3 Ziel Fortschreibung

Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von **10 Jahren [...] nicht unterschritten** wird.

Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen.





Die geplanten Änderungen im LEP-Entwurf
(Kabinettsbeschluss vom 17.04.2018)

hier

- Ziel 9.2.-2 – Verlängerung der Versorgungszeiträume auf **25 Jahre** –

und

- Ziel 9.2-3 – Verlängerung der Mindestversorgungszeiträume auf **15 Jahre** –

sind als Erfordernis der Raumordnung bei einer
Planänderung oder Fortschreibung zu berücksichtigen.



Zusammenfassung:

Zum Stichtag 01.01.2018, werden für die Planungsregion
Düsseldorf die Vorgaben des gültigen LEP NRW (Ziel 9.2-2
und 9.2-3) bei den Lockergesteine erfüllt.

Dies gilt auch für das in Aufstellung befindliche Ziel 9.2-3 -
Fortschreibung - des LEP-Entwurfes

Lockergesteine – Sondierbereiche

Bezirksregierung
Düsseldorf



Der Monitoringbericht des GD NRW (Stichtag 01.01.2018) enthält keine Auswertung der Sondierbereiche.

Die Regionalplanungsbehörde hat die durch die Sondierbereiche (zukünftige BSAB gem. Beikarte 5C des RPD) gesicherten Versorgungszeiträume für die Lockergesteine selbst ermittelt.

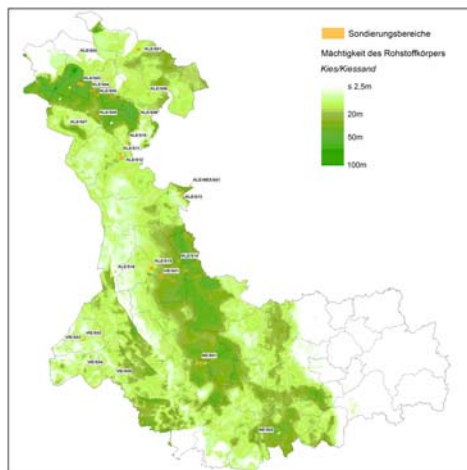
Hierfür bediente sie sich des sogenannten „Monitoring Tools“ des GD NRW.

13 [Rohstoffsicherung]

Düsseldorf, 28.06.2018

Lockergesteine – Sondierbereiche Kies/Kiessand

Bezirksregierung
Düsseldorf



Ergebnis:

11,8 Jahre

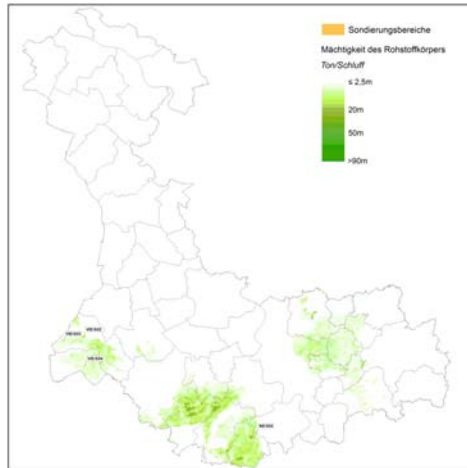
(bei einer durchschnittlichen
Förderung von 8,8 Mio. m³/a)

14 [Rohstoffsicherung]

Düsseldorf, 28.06.2018

Lockergesteine – Sondierbereiche Ton/Schluff

Bezirksregierung
Düsseldorf



Ergebnis:

8,2 Jahre

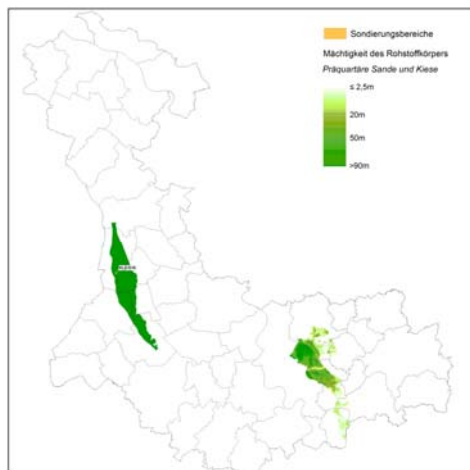
(bei einer durchschnittlichen
Förderung von 0,12 Mio. m³/a)

15 [Rohstoffsicherung]

Düsseldorf, 28.06.2018

Lockergesteine – Sondierbereiche Präquatäre Sand und Kiese

Bezirksregierung
Düsseldorf



Ergebnis:

4,1 Jahre

(bei einer durchschnittlichen
Förderung von 0,13 Mio. m³/a)

16 [Rohstoffsicherung]

Düsseldorf, 28.06.2018

Lockergesteine – Ende

Bezirksregierung
Düsseldorf



Vielen Dank

17 [Rohstoffsicherung]

Düsseldorf, 28.06.2018



Bezirksregierung
Düsseldorf



*Rhein***blick** – Das Rohstoffmonitoring
(Festgesteine)

Für die Planungsregion Düsseldorf
Zum Stichtag 01.01.2018

18 [Rohstoffsicherung]

Düsseldorf, 28.06.2018





Anlass

- Überprüfung der Versorgungszeiträume für die Rohstoffgruppe Kalkstein/Dolomit
- Noch kein landesweites Monitoring für Festgesteine vom GD NRW
 - Fortführung des eigenen Monitorings der Regionalplanungsbehörde



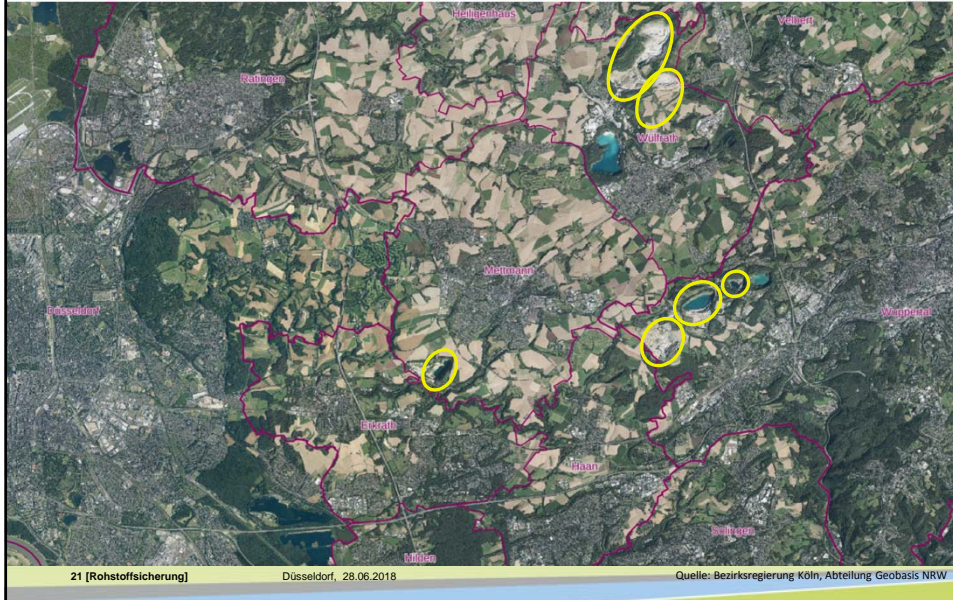
Methodik

- Methodik wie in den vorangegangenen Monitorings
- Abfrage von Daten bei Kreisen und kreisfreien Städten (als Zulassungsbehörden) und den Abbaununternehmen
- Annahme von 500.000 m³ wirtschaftlich verwertbaren Materials pro 1 ha Gewinnungsfläche
- Restflächen in BSAB wurden nur mit einbezogen, wenn sie im Maßstab 1:50.000 noch als verwertbar beurteilt wurden
- ∅ Jahresfördermenge der letzten 5 Jahre



Übersicht aktiver Kalkabbau in der Planungsregion

Bezirksregierung
Düsseldorf



Vorgaben aus dem LEP

Bezirksregierung
Düsseldorf



- Versorgungszeiträume Festgesteine
 - Bei Fortschreibung sind **35 Jahre** zu sichern (Ziel 9.2-2)
 - Fortschreibung bevor der Versorgungszeitraum unter **25 Jahre** fällt (Ziel 9.2-3)
- Im Gegensatz zu Lockergesteinen hier keine Änderung der Versorgungszeiträume im LEP-Entwurf

22 [Rohstoffsicherung]

Düsseldorf, 28.06.2018



Ergebnisse Festgesteinsmonitoring 2018

Bezirksregierung
Düsseldorf



Rohstoffreserven	Versorgungszeiträume
	2018
BSAB / zugelassenes Rohstoffvolumen	22 Jahre
BSAB / Reserveflächen (ohne Zulassung)	16,7 Jahre
Insgesamt	38,7 Jahre

Der Mindestversorgungszeitraum des LEP NRW (Ziel 9.2-3) wird eingehalten.

23 [Rohstoffsicherung]

Düsseldorf, 28.06.2018

Ergebnisse Festgesteinsmonitoring 2018

Bezirksregierung
Düsseldorf



- LEP NRW enthält keine Vorgaben zu Sondierungsbereichen

Rohstoffreserven	Versorgungszeiträume
	2018
BSAB / zugelassenes Rohstoffvolumen	22 Jahre
BSAB / Reserveflächen (ohne Zulassung)	16,7 Jahre
Sondierungsbereiche	3 Jahre
Insgesamt	41,7 Jahre

24 [Rohstoffsicherung]

Düsseldorf, 28.06.2018

Ergebnisse Festgesteinsmonitoring 2018

Bezirksregierung
Düsseldorf



Rohstoffreserven	Versorgungszeiträume	
	2015	2018
BSAB / zugelassenes Rohstoffvolumen	25,2 Jahre	22 Jahre
BSAB / Reserveflächen (ohne Zulassung)	16,5 Jahre	16,7 Jahre
Sondierungsbereiche	2,7 Jahre	3 Jahre
Insgesamt	44,4 Jahre	41,7 Jahre

25 [Rohstoffsicherung]

Düsseldorf, 28.06.2018

Ergebnisse Festgesteinsmonitoring 2018

Bezirksregierung
Düsseldorf



- Rückgang der \varnothing **Jahresfördermenge** (der letzten 5 Jahre) um ca. 2,3 % gegenüber 2015

→ Versorgungszeitraum in 3 Jahren um nur 2,7 Jahre zurückgegangen
- **13,7 Jahre** verbleibend bis zum Erreichen des minimalen vom LEP zugelassenen Versorgungszeitraumes (25 Jahre ohne Sondierungsbereiche)

26 [Rohstoffsicherung]

Düsseldorf, 28.06.2018

Fazit und Ausblick

Bezirksregierung
Düsseldorf



- Kalksteinabbau in der Planungsregion voraussichtlich in geringerem Maße von den Entwicklungen der Baubranche betroffen als Rohstoffgruppe Sand/Kiessand
- Erprobung des Untertageabbaus in den Bermen der bestehenden Steinbrüche → Im Erfolgsfall gegebenenfalls Verlängerung der Versorgungszeiträume

27 [Rohstoffsicherung]

Düsseldorf, 28.06.2018



Bezirksregierung
Düsseldorf



Vielen Dank

Kontakt:
martin.huben@brd.nrw.de
thorge.voell@brd.nrw.de

28 [Rohstoffsicherung]

Düsseldorf, 28.06.2018

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32
Verkehrsinfrastruktur

Düsseldorf, den 25.06.2018
Richard Häfner, HA: 2368
32.01.01.00.05-HGÜ A-Nord-133

Sprechzettel für TOP 7 / 71. PA-Sitzung am 28.06.2018

Info der Verwaltung: Stand der Bundesfachplanung für das Vorhaben „A-Nord“

Kurz berichten möchte ich Ihnen zum aktuellen Stand der Bundesfachplanung für das Vorhaben "A-Nord"

- Zu Einordnung sei vorweg darauf hingewiesen, dass das Vorhaben **A-Nord** zusammen mit dem Ihnen bekannten Hochspannungs-gleichstromvorhaben **Ultranet** den **Korridor A** des **Netzentwicklungsplans** bildet.
- Der wesentliche Unterschied zu Ultranet besteht in dem gesetzlich festgelegten **Erdkabelvorrang** bei A-Nord. Daraus ergibt sich, dass die rund 300 Kilometer lange Hochspannungs-gleichstromleitung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Emden Ost in Niedersachsen und Osterath in NRW nur in Ausnahmefällen und auf Teilstücken als Freileitung geplant werden darf.
- Die Amprion GmbH hat als Vorhabenträgerin am **21. März 2018** für alle vier Planungsabschnitte von A-Nord einen **Antrag auf Bundesfachplanung** nach § 6 NABEG¹ bei der Bundesnetzagentur gestellt.
- Im **Mai** und **Juni** hat die Bundesnetzagentur **Antragskonferenzen** für alle vier entsprechenden Planungsabschnitte durchgeführt und die Träger öffentlicher Belange – wozu auch die Bezirksregierung Düsseldorf zählt - um Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsrahmens gebeten.
- Das seitens der Vorhabenträgerin zur weiteren Untersuchung **vorgeschlagene Trassenkorridornetz** von A-Nord betrifft im Regierungsbezirk Düsseldorf die Kreise Wesel, Kleve, Viersen und den Rhein-Kreis Neuss sowie die kreisfreie Stadt Krefeld.

¹ Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz.

- Die **nächsten Schritte** sind
 - die Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Unterlagen nach § 8 NABEG durch die Bundesnetzagentur – was voraussichtlich bis Sommer 2018 erfolgt,
 - die Erstellung und Vorlage der konkreteren Unterlagen nach --- § 8 NABEG durch Amprion sowie
 - im Anschluss daran eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
- Die Amprion GmbH plant die **Inbetriebnahme** von A-Nord für das Jahr **2025**.